



Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles
gemäß § 7 Abs. 1 UVPG

Antragsteller:	EEG Eifel Energiegesellschaft mbH & Co.KG vertr. durch den Geschäftsführer Herrn Rolf Koch Laeisenhoferstr. 39, 54668 Ferschweiler
Vorhaben:	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Vestas V162, Nabenhöhe 119,00 m, Rotordurchmesser 162,00 m, Nennleistung 6,00 MW
Nr./Spalte der Anlage zum UVPG	Nr. 1.6.2, Spalte 2
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Meckel, Flur 8, Flurstücke 76, 77, 78, 93 und 94

Die EEG Eifel Energiegesellschaft mbH & Co.KG beantragt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Vestas V162, Nabenhöhe 119,00 m, Rotordurchmesser 162,00 m, Nennleistung 6,00 MW in der Verbandsgemeinde Bitburger Land, Gemarkung Meckel, Flur 8, Flurstücke Nr. 76, 77, 78, 93 und 94.

Die geplante Windenergieanlage soll im direkten räumlichen Zusammenhang zu neun bestehenden Windenergieanlagen (Windpark Meckel) errichtet werden. Der Windpark Meckel vergrößert sich mit der Planung auf 10 Windenergieanlagen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Maßnahme gemäß Nr. 1.6.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), bei der gemäß § 7 Abs. 1 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu entscheiden ist, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wird.

Mit den eingereichten Antragsunterlagen wurden folgende Stellen beteiligt:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier,
- Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land und Ortsgemeinde Meckel,
- Verbandsgemeindeverwaltung Südeifel und Ortsgemeinden Alsdorf, Kaschenbach, Gilzem
- Brandschutzdienststelle, untere Bauaufsichtsbehörde, untere Naturschutzbehörde, untere Denkmalpflegebehörde und untere Landesplanungsbehörde in unserem Hause
- Landesbetrieb Mobilität Gerolstein,
- Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, Hahn-Flughafen,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Bonn,
- Landesamt für Geologie und Bergbau RLP in Mainz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Trier,
- Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte, Koblenz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Landesdenkmalpflege, Mainz
- Deutscher Wetterdienst Offenbach,
- Westnetz GmbH Trier/Dortmund und Amprion GmbH Dortmund
- Richtfunkbetreiber (Telefonica/O₂; Ericsson; Vodafone; Deutsche Telekom).

Keine der beteiligten Stellen hat einen ergänzenden Untersuchungsbedarf im Sinne einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen. Vielmehr kann nach dem Ergebnis aller eingegangenen Stellungnahmen auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen davon ausgegangen werden, dass bei Beachtung der in den einzelnen Stellungnahmen enthaltenen Forderungen, die als Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden, und unter Berücksichtigung bzw. Zugrundlegung der in der Anlage aufgeführten Kriterien durch die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es sind auch keine Anhaltspunkte erkennbar, die eine über den Prüfungsrahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hinausgehende, vertiefende Prüfung im Rahmen einer UVP erfordern würden. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.

Bitburg, den 24.10.2022
Im Auftrag:
gez.: Sandra Adames

**KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG IM RAHMEN EINER
UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG gem. Anlage 3**

Antragsteller:	EEG Eifel Energiegesellschaft mbH & Co.KG, Ferschweiler
Vorhaben:	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Vestas V162, Nabenhöhe 119,00 m, Rotordurchmesser 162,00 m, Nennleistung 6,00 MW
Standort:	Gemarkung Meckel, Flur 8, Flurstücke Nr. 76, 77, 78, 93 und 94
Nr./Spalte der Anlage zum UVPG:	Nr. 1.6.2, Spalte 2

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der Antragsunterlagen vom 01.07.2021, zuletzt ergänzt am 13.09.2022

		Bemerkungen
1	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten	<p>Die EEG Eifel Energiegesellschaft mbH & Co.KG beantragt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Vestas V162, Nabenhöhe 119,00 m, Rotordurchmesser 162,00 m, Nennleistung 6,00 MW in der Verbandsgemeinde Bitburger Land, Gemarkung Meckel, Flur 8, Flurstücke Nr. 76, 77, 78, 93 und 94.</p> <p>Die geplante Windenergieanlage soll im direkten räumlichen Zusammenhang zu neun bestehenden Windenergieanlagen (Windpark Meckel) errichtet werden. Der Windpark Meckel vergrößert sich mit der Planung auf 10 Windenergieanlagen. Der Untersuchungsraum umfasst einen maximalen Radius von 3.500 m um die geplante sowie die bestehenden neun Windenergieanlagen.</p>

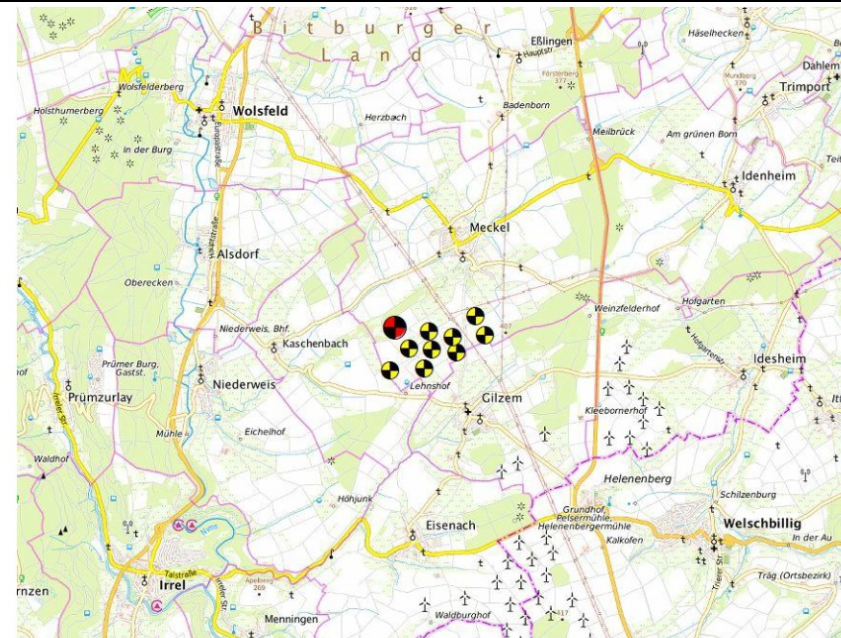


Abb. 1 Lage der geplanten Windenergieanlage (rot-schwarzer Kreis) sowie der vorhandenen Windenergieanlagen (gelb-schwarze Kreise) des Windparks Meckel.

Der Windpark Meckel besteht derzeit aus insgesamt neun Windenergieanlagen verschiedener Typen. Eine Übersicht der Bestandsanlagen sowie ihrer Lage, der Nabenhöhen, Rotordurchmesser und Gesamthöhen findet sich in der folgenden Tabelle.



Tab. 1 Überblick über die vorhandenen Windenergieanlagen des Windparks Meckel. Die geplante Windenergieanlage ist blau hinterlegt.

Typ	Nabenhöhe (m)	Rotordurchmesser (m)	Gesamthöhe (m)	UTM WGS84 Zone 32	
				X	Y
Vestas V162	119	162	200	320682	5528202
Senvion MD77	85	77	123,5	321107	5527608
Senvion MD77	100	77	138,5	320619	5527586
Senvion MD77	61,5	77	100	321976	5528087
Nordex N54	69,3	54	96,3	321575	5527837
Senvion MM 82	80	82	121	321220	5527885
Senvion MM 82	80	82	121	321519	5528066
Vestas V90	105	90	150	321183	5528140
Enercon E82	138,4	82	179,4	321849	5528363
Nordex N117	140,6	116,8	199	320891	5527892

Für die geplante Windenergieanlage des Typs Vestas V162 sind ein Fundament inkl. Fundamentbereich erforderlich. Zusätzlich werden eine Kranstellfläche und eine Zufahrt dauerhaft angelegt, die aus Schottermaterial (kein Recyclingmaterial) aufgebaut sind. Während der Bauphase werden zusätzlich temporäre Montageflächen (Schottermaterial oder Stahlplatten) hergerichtet, die nach Abschluss der Arbeiten vollständig zurückgebaut werden.

Die verkehrstechnische Erschließung des Vorhabens erfolgt ab dem öffentlichen Straßennetz (B 51) über das vorhandene Straßen- und Wirtschaftswegenetz. Hierfür müssen die Wege mit einer Schotterschicht (kein Recyclingmaterial) z. T. verstärkt und teilweise ausgebaut werden. In Kurven- und Kreuzungsbereichen sind Verbreiterungen wie Kurventrichter notwendig. Die temporären Wegebaumaßnahmen werden nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage vollständig zurückgebaut.

Eine detaillierte Übersicht des Flächenverbrauchs ist der Tabelle 2 unter Ziffer 1.3 sowie dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (HENNING 2022A) zu entnehmen. Abrissarbeiten sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.



1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Weitere bereits in Betrieb befindliche oder genehmigte Windenergieanlagen, die im räumlichen Zusammenhang mit der geplanten Anlage sowie dem Windpark Meckel stehen könnten, sind nicht vorhanden. Der Windpark Meckel mit seinen neun bestehenden Windenergieanlagen wurde in der Vorprüfung des Einzelfalls berücksichtigt																											
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt	<p>Fläche und Boden</p> <p>Durch die Planumsetzung kommt es zu einer zusätzlichen dauerhaften Bodeninanspruchnahme von ca. 3.403 m², davon ca. 452 m² für das Fundament der geplanten Windenergieanlage, ca. 1.930 m² für die teilversiegelten Flächen aus Schotter zur Herstellung der Kranstellplätze und Zuwegung sowie ca. 1.021 m² für den Wegeneubau. Die restlichen Arbeitsbereiche mit einer Gesamtfläche von 1.366 m² werden temporär verdichtet bzw. teilversiegelt und nach Errichtung der Anlage wieder zurückgebaut. Gleiches gilt für die Anlage von Wegen und Kurvenradien mit einem temporären Gesamtflächenverbrauch von ca. 2.780 m².</p> <p>Tab. 2 Aufstellung der Flächengrößen der dauerhaften und temporären Inanspruchnahme (vgl. HENNING 2022A).</p> <table border="1" data-bbox="987 890 1765 1157"> <thead> <tr> <th>Planung</th> <th>Inanspruchnahme</th> <th>Fläche in m²</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Fundament, Fundamentbereiche</td> <td>dauerhaft</td> <td>452</td> </tr> <tr> <td>Kranstellfläche, Zuwegung</td> <td>dauerhaft</td> <td>1.930</td> </tr> <tr> <td>Wegeneubau</td> <td>dauerhaft</td> <td>1.021</td> </tr> <tr> <td colspan="2"></td> <td>Σ 3.403</td> </tr> <tr> <td colspan="3"> </td> </tr> <tr> <td>Hilfskranfläche, Kranausleger, Montagefläche</td> <td>temporär</td> <td>1.366</td> </tr> <tr> <td>Wegeneubau</td> <td>temporär</td> <td>2.780</td> </tr> <tr> <td colspan="2"></td> <td>Σ 4.146</td> </tr> </tbody> </table> <p>Wasser</p> <p>Wasser wird für die Errichtung und Nutzung von Windenergieanlagen nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Tiere</p> <p>Es wurde eine artenschutzfachliche Prüfung (HENNING 2022B) für die Errichtung</p>	Planung	Inanspruchnahme	Fläche in m ²	Fundament, Fundamentbereiche	dauerhaft	452	Kranstellfläche, Zuwegung	dauerhaft	1.930	Wegeneubau	dauerhaft	1.021			Σ 3.403				Hilfskranfläche, Kranausleger, Montagefläche	temporär	1.366	Wegeneubau	temporär	2.780			Σ 4.146
Planung	Inanspruchnahme	Fläche in m ²																											
Fundament, Fundamentbereiche	dauerhaft	452																											
Kranstellfläche, Zuwegung	dauerhaft	1.930																											
Wegeneubau	dauerhaft	1.021																											
		Σ 3.403																											
Hilfskranfläche, Kranausleger, Montagefläche	temporär	1.366																											
Wegeneubau	temporär	2.780																											
		Σ 4.146																											



und den Betrieb der geplanten Windenergieanlage im Windpark Meckel erstellt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass „durch die Errichtung und den Betrieb weiterer Windenergieanlagen am Standort Meckel IV [...] die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten für möglicherweise betroffene FFH-Anhang-IV-Arten und europäische Vogelarten im räumlichen Kontext unter Berücksichtigung der genannten CEF-Maßnahmen erhalten [bleibt]. Auch bleiben unter Berücksichtigung der dargelegten Vermeidungsstrategien Störungen mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen und signifikante Erhöhungen des Mortalitätsrisikos aus. Somit werden für keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.“ (HENNING 2022B)

Pflanzen

Die dauerhaften Boden(teil)versiegelungen am direkten Anlagenstandort führen zu einem Verlust des Biotoptyps:

- Ackerland HA0 1.356 m²

Im Zusammenhang mit dem Wegeneubau wird der folgende Biotoptyp dauerhaft in Anspruch genommen:

- unbefestigte Wegeflächen VB2 15 m²

Eine Inanspruchnahme von Gehölzstrukturen ist nicht vorgesehen (vgl. HENNING 2022A).

Biologische Vielfalt

Der Windpark Meckel mit dem Standort der geplanten Windenergieanlage weist hinsichtlich der biologischen Vielfalt eine Ausstattung von Lebensräumen auf, die von der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung geprägt ist. Gehölz- und Waldbestände reichern den Raum an, weshalb von einer mittleren Ausstattung unterschiedlicher Biotop- und Nutzungsstrukturen und somit einer mittleren biologischen Vielfalt ausgegangen werden kann.

1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	<p>Im Rahmen der Baumaßnahmen der geplanten Windenergieanlage kommt es zu keiner Abfallerzeugung, die über das normale Maß an anfallendem Abfall bei einer Baumaßnahme dieser Art hinausgeht. Anfallender Abfall beschränkt sich im Wesentlichen auf recyclebare (Kunststoff, Metall) oder kompostierbare Verpackungsmaterialien (Papier, Pappe, Holz), diese sind einer fachgerechten Verwertung zuzuführen. Darüber hinaus sich ergebender Abfall fällt voraussichtlich in nur stark eingeschränktem Maße an.</p> <p>Der Betrieb des Windparks Meckel sowie der geplanten Windenergieanlage verursacht Abfälle bei der Durchführung von Wartungsarbeiten insbesondere beim Wechsel des Getriebeöls und im geringen Umfang durch die Verwendung von Schmierstoffen. Altöle und -fette sind einer fachgerechten Aufbereitung oder Entsorgung zuzuführen; infolge der hierbei anfallenden vergleichsweise geringen Mengen bestehen hierfür in der Regel keine Kapazitätsprobleme.</p>
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<p>Im Gegensatz zur konventionellen Energieerzeugung ist die Nutzung von Windenergieanlagen umwelt- und klimafreundlich. Eine Umweltverschmutzung durch den Ausstoß von Schadstoffen findet nicht statt.</p> <p>Auch baubedingt sind keine Umweltverschmutzungen zu erwarten, wenn nur Geräte zum Einsatz kommen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und Wartung und Betankung der Geräte sowie die Lagerung von Betriebsstoffen entsprechend den derzeit gültigen Vorschriften vorgenommen werden.</p>
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien,	Während der Bauphase der geplanten Windenergieanlage werden, mit Ausnahme



1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen in Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG	<p>von Treibstoffen und Schmiermitteln, keine Stoffe eingesetzt, die ein erhöhtes Unfallrisiko hervorrufen könnten. Ein Unfallrisiko ist durch die anzuwendende Technologie nicht zu erwarten. Baubedingte Unfälle sind jedoch generell nicht auszuschließen. Eine Betroffenheit des Baustellenpersonals kann in diesem Zusammenhang nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen unterliegen grundsätzlich der Maschinenverordnung, die einen sicheren Bau und Betrieb der Anlagen fordert. Es ist daher von einer ordnungsgemäßen Aufstellung und Wartung der Anlage auszugehen. Für die Baugenehmigung muss eine Typenprüfung oder eine geprüfte Statik der Anlage vorgelegt werden. Es ist daher von einem sicheren Betrieb der Anlage auszugehen.</p> <p>Die Windenergieanlage ist mit einem Blitzschutzsystem ausgestattet. Ein Blitzschlag wird über die durchgängige Verbindung von der Rotorblattspitze bzw. von der Gondeloberseite bis zur Fundamentgründung abgeleitet. Eisansatz an den Rotorblättern kann in Einzelfällen durch herabfallende Eisstücke bei Rotorstillstand oder Trudeltbetrieb zu Schädigungen von Personen, Tieren oder Sachwerten führen. In den Bereichen unter der Windenergieanlage (insbesondere an Wegen) ist durch Hinweisschilder auf die Gefährdung durch Eisabfall aufmerksam zu machen.</p> <p>Eiswurf, bei dem sich Eisstücke von laufenden Windenergieanlagen lösen, kann ausgeschlossen werden, da Windenergieanlagen serienmäßig mit einer Eisansatzerkennung ausgestattet sein werden und somit der Betrieb gestoppt wird, bis das Eis abgetaut ist.</p>
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	<p>Die geplante Windenergieanlage sowie der Windpark Meckel befinden sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebiets oder einer Trinkwasserschutzzone. Beeinträchtigungen der Gesundheit durch baubedingte Schadstoffemissionen sind aufgrund des geringen zeitlichen Umfangs der Arbeiten nicht zu erwarten. Betriebsbedingte Luftverunreinigungen sind bei dieser Form der Energiegewinnung ausgeschlossen.</p>

2	Standort der des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	<p>Die geplante Windenergieanlage soll innerhalb eines Sondergebietes für Windenergienutzung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Bitburger Land errichtet und betrieben werden.</p> <p>Im Umfeld des Vorhabens dominiert die landwirtschaftliche Nutzung mit Schwerpunkt Ackerbau. Fundamente, Montageflächen und die Zuwegung der geplanten Windenergieanlage führen zu einem verhältnismäßig geringen Verlust von ackerbaulich genutzten Flächen. Da ansonsten auch während des Betriebs des Windparks Meckel die landwirtschaftliche Nutzung des Areals darüber hinaus weiterhin praktisch uneingeschränkt möglich ist, kann das Vorhaben diesbezüglich als umweltverträglich eingestuft werden.</p> <p>Eine Inanspruchnahme von forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzten Flächen ist für die geplante Windenergieanlage nicht vorgesehen.</p> <p>Der Windpark Meckel bzw. die geplante Windenergieanlage wird von folgenden Ortsgemeinden umgeben:</p> <ul style="list-style-type: none">• Meckel (Verbandsgemeinde Bitburger Land)<ul style="list-style-type: none">o Entfernung nächstgelegene Windenergieanlage: ca. 575 mo Entfernung geplante Windenergieanlage: ca. 1.200 m• Kaschenbach (Verbandsgemeinde Südeifel)<ul style="list-style-type: none">o Entfernung nächstgelegene Windenergieanlage: ca. 1.540 mo Entfernung geplante Windenergieanlage: ca. 1.550 m• Gilzem (Verbandsgemeinde Südeifel)<ul style="list-style-type: none">o Entfernung nächstgelegene Windenergieanlage: ca. 600 mo Entfernung geplante Windenergieanlage: ca. 1.335 m

		<p>Zwischen der Ortslage Meckel und dem flächenmäßig größeren westlichen Bereich des Vorranggebietes verläuft eine 220- bzw. 380 kV-Hochspannungsleitung, die sich im Unterhang der Meckler Höhe auf 2 parallel zueinander verlaufende Trassen aufteilt. Östlich der geplanten Sonderbaufläche verläuft eine weitere Hochspannungsleitung. Beide Haupttrassen sind im nordöstlichen Unterhangbereich durch eine quer laufende Hochspannungsleitung optisch miteinander verbunden. Die Erschließung der geplanten Windenergieanlage sowie Teile des Windparks Meckel erfolgen ab dem öffentlichen Straßennetz (B 51) über das vorhandene Straßen- und Wirtschaftswegenetz (vgl. Abb. 22 in HENNING 2022A).</p> <p>Westlich des Windparks Meckel befindet sich der Naturpark „Südeifel“. Dieser ist ca. 3.300 m entfernt. Der Untersuchungsraum hat im Hinblick auf die Tourismusfunktion keine Verbindung zu dem Naturpark. Ausgewiesene Wander- oder Radwege sind nicht vorhanden. Die den Untersuchungsraum durchquerenden Wirtschaftswege können aufgrund der Nähe zu den Ortsgemeinden Meckel, Kaschenbach und Gilzem eine Funktion für die wohnortnahe Erholungsnutzung übernehmen.</p>
2.2	<p>Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)</p>	<p>Fläche und Boden</p> <p>Durch die Planumsetzung kommt es zu einer dauerhaften Bodenversiegelung von 3.403 m², davon 452 m² für das Fundament der WEA und 1.930 m² für die teilversiegelten Flächen aus Schotter zur Herstellung der Kranstellplätze. Die restlichen Arbeitsbereiche mit einer Gesamtfläche von 1.366 m² werden temporär verdichtet bzw. teilversiegelt und nach Errichtung der Anlage wieder zurückgebaut. Gleiches gilt für notwendige Verbreiterungen entlang der Zuwegungen sowie für Abrundungen in den Bereichen von Einmündungen mit einem temporären Gesamtflächenverbrauch von 2.780 m². Dauerhaft werden für die Wegebaumaßnahmen (Wegeneubau, Kurvenradien) ca. 1.021 m² beansprucht. Alle Bodentypen im Untersuchungsraum des Windparks Meckel sind „Böden aus fluviatilen Sedimenten“. Im Untersuchungsraum steht großflächig eine Pararendzina aus flachem, grusführendem Ton über Grusschluffmergel und über tiefem Schutt aus Dolomitschluffgestein an. Der gesamte Windpark und auch die geplante Windenergieanlage befinden sich im Be-</p>

reich dieses Bodentyps. Zusätzlich befindet sich im Umfeld der geplanten Windenergieanlage ein Gley-Kolluvisol aus lössführendem Kolluvialschluff aus Carbongestein (LBG-RLP 2021). Besonders schutzwürdige Böden mit Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG § 2) stehen nicht an.

Wasser

Der Windpark Meckel befindet sich innerhalb der Grundwasserlandschaft „Muschelkalk und Keuper“. Die Grundwasserneubildung wird mit bis zu 79 mm bzw. 83 mm bei einer als ungünstig bis mittel eingestuften Grundwasserüberdeckung angegeben (GDA WASSER 2021).

Der Untersuchungsraum liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet oder einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Nördlich der geplanten Windenergieanlage und somit des Windparks Meckel befindet sich das Tal des Nüßbaches, einem Gewässer 3. Ordnung. Zu dessen Einzugsbereich gehören kleinere Bäche, die innerhalb des aufgelassenen, hangparallelen Obstwiesen-Wald-Komplexes nördlich des Vorhabens das Oberflächenwasser sammeln und in den Nüßbach abführen. Im direkten Umfeld befinden sich keine Oberflächengewässer.

Landschaft

Der Windpark Meckel sowie die geplante Windenergieanlage befinden sich auf der Nordwestflanke des Eifeler Höhenzuges „Meckler Höhe“ lokalisiert. Die gesamte geplante Sonderbaufläche befindet sich derzeit überwiegend in intensiv ackerbaulicher Nutzung. Sämtliche existenten Windenergieanlagenstandorte befinden sich auf ausgedehnten, bis auf wenige Strukturen vollkommen ausgeräumten Ackerflächen auf der langgezogenen, nordwestexponierten Kuppe der Meckler Höhe. Die geplante Windenergieanlage soll im Mittelhangbereich weitgehend auf einem Ackerland errichtet werden. Zwischen der Ortslage Meckel und dem flächenmäßig größeren westlichen Bereich des Vorranggebietes verläuft eine 220- bzw. 380 kV-Hochspannungsleitung, die sich im Unterhang der „Meckler Höhe“ auf 2 parallel zueinander verlaufende Trassen aufteilt. Östlich der Sonderbaufläche verläuft eine

weitere Hochspannungsleitung. Beide Haupttrassen sind im nordöstlichen Unterhangbereich durch eine quer laufende Hochspannungsleitung optisch miteinander verbunden. Als erhebliche Vorbelastungen des Landschaftsbildes sind im Umkreis von nur einem Kilometer um die geplante Windenergieanlage mehrere südlich bis östlich gelegene Windenergieanlagen zu nennen (vgl. HENNING 2022A).

Tiere

Es wurde eine artenschutzfachliche Prüfung (HENNING 2022B) für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlage im Windpark Meckel erstellt. Nachfolgend werden die Ergebnisse des Gutachtens zusammenfassend dargestellt.

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

„Innerhalb des Planungsraumes wurden keine Pflanzenbestände ermittelt, die für eine artenschutzrechtliche Prüfung in Rheinland-Pfalz zu berücksichtigen sind.“ (HENNING 2022B)

Säugetiere

Gemäß der artenschutzfachlichen Prüfung ist das Vorkommen folgender Säugetierarten im Untersuchungsraum nachgewiesen:

Tab. 3 Gekürzte Liste der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Säugetierarten (vgl. Henning 2022b).

Art	Vorkommen	Verbotstatbestand V = Vermeidungsmaßnahme
Breitflügelfledermaus	Vorkommen nachgewiesen	V
Fransenfledermaus	Vorkommen nachgewiesen	V
Große/Kleine Bartfledermaus	Vorkommen nachgewiesen	V
Großes Mausohr	Vorkommen nachgewiesen	nein
Kleinabendsegler	Vorkommen nachgewiesen	V
Mückenfledermaus	Vorkommen möglich	V
Nordfledermaus	Vorkommen möglich	V
Rauhautfledermaus	Vorkommen nachgewiesen	V
Zwergfledermaus	Vorkommen nachgewiesen	V



„Nachweise der Haselmaus liegen aus den Eingriffsbereichen nicht vor, da diese als Lebensraum für die Haselmaus nicht geeignet sind.“ (HENNING 2022B)

„Die Eingriffsbereiche für die WEA, Kranstellflächen und Zuwegungen enthalten auch keine Strukturen, die der Wildkatze als Fortpflanzungsstätte dienen könnten.“ (HENNING 2022B)

Reptilien

Die für das Vorhaben beanspruchten Flächen werden jedoch ausschließlich als landwirtschaftlich genutzte Flächen bewirtschaftet, so dass diese Flächen keinen ideal geeigneten Lebensraum für Reptilien darstellen. Lesesteinhaufen, ruderale Flächen, Wegränder oder Böschungen sind nur sehr kleinräumig vorhanden, nicht jedoch innerhalb der Eingriffsbereiche. Das Vorkommen von Schlingnatter und Zauneidechse ist für die Eingriffsbereiche vollständig auszuschließen. Das Vorkommen der Mauereidechse, Sumpfschildkröte, der Westlichen Smaragdeidechse und der Äskulapnatter ist für den Planungsraum aufgrund fehlender Habitat-Eigenschaften auszuschließen.“ (HENNING 2022B)

Amphibien

„Im Wirkraum des geplanten Vorhabens wurden aktuell keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Amphibienarten nachgewiesen. [...] Aufgrund der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Gewässerschutz sind Verunreinigungen der Gewässer im Umfeld des Eingriffsbereiches auszuschließen, so dass es auch indirekt nicht zu Beeinträchtigungen dieser Artengruppe kommen kann.“ (HENNING 2022B)

Libellen

„Im Wirkraum des geplanten Vorhabens kommen keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Libellenarten vor oder sind hier zu erwarten. [...] Aufgrund der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Gewässerschutz sind Verunreinigungen der Gewässer im Umfeld des Eingriffsbereiches auszuschließen, so dass es auch indi-



rekt nicht zu Beeinträchtigungen dieser Artengruppe kommen kann.“ (HENNING 2022B)

Käfer

„Im Wirkraum des geplanten Vorhabens kommen keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Käferarten vor oder sind hier zu erwarten.“ (HENNING 2022B)

Tagfalter und Nachtfalter

„Die Eingriffsbereiche des geplanten Vorhabens sind als Lebensraum für die Tag- und Nachtfalterarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie nicht geeignet. [...] . Möglicherweise vereinzelt vorbeifliegende Exemplare sind nicht geeignet, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszulösen.“ (HENNING 2022B)

Weichtiere und Krebse

„Es wird davon ausgegangen, dass die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen [sic] die entwässernden Fließgewässer sowie die stehenden Gewässer weder durch die Errichtung von Baustraßen noch durch Sedimenteintrag beeinträchtigt. Aufgrund der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Gewässerschutz sind Verunreinigungen der Gewässer im Umfeld des Eingriffsbereiches auszuschließen, sodass es auch indirekt nicht zu Beeinträchtigungen dieser Artengruppe kommen kann. Aus diesem Grund ist auszuschließen, dass Weichtiere und Krebse beeinträchtigt werden.“ (HENNING 2022B)

Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Die Abschichtung der prüfrelevanten Vogelarten in der artenschutzrechtlichen Prüfung (HENNING 2022B) erfolgte auf der Grundlage der aktuellen Artenliste des Landes Rheinland-Pfalz. Dieser folgend werden somit nur noch die Arten behandelt, deren Vorkommen bekannt oder möglich ist und die gleichzeitig ein mögliches Konfliktpotenzial in Bezug auf die Windkraftnutzung aufweisen. Die im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfung nachgewiesenen bzw. vorkommenden und potenziell



vorkommen europäischen Vogelarten sind in der folgenden Tabelle aufgelistet.

Tab. 4 Gekürzte Liste der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten (vgl. Henning 2022b).

Art	Nachweis	Detailprüfung	Verbotstatbestand
Baumfalke	Nahrungsgast	ja	nein
Feldlerche	Brutverdacht	ja	nein
Kranich	Überflug	ja	nein
Mäusebussard	Brutvogel	ja	nein
Neuntöter	Brutverdacht	ja	nein
Rotmilan	Brutverdacht	ja	nein
Star	Brutverdacht	ja	nein

Pflanzen

Im Umfeld der geplanten Windenergieanlage wurde im Jahr 2021 eine Biototypenkartierung durchgeführt (vgl. HENNING 2022A). Die Differenzierung und Codierung der Biotop- und Nutzungstypen, erfolgte gemäß der Biotopkartieranleitung für Rheinland-Pfalz. Dabei wurden die folgenden Biototypen erfasst:



Tab. 5 Ergebnis der Biotoptypenkartierung (vgl. HENNING 2022A). Der vorhabensspezifisch betroffene Biototyp ist grau hinterlegt.

Code	Biototyp
AJ3	Nadelbaum-Fichtenmischwald
AQ1	Eichen-Hainbuchenmischwald
AT0	Schlagflur
BA1	Feldgehölz aus einheimischen Baumarten
BA2	Feldgehölz aus gebietsfremden Baumarten
BB9	Gebüsch mittlerer Standorte
BD2	Strauchhecke
BD4	Böschunghecke
BD6	Baumhecke ebenerdig
BF1	Baumreihe
BF2	Baumgruppe
BF3	Einzelbaum
BF6	Obstbaumreihe
EA0	Fettwiese, Silowiese
EA3	Grünland-Einsaat
GF6	vegetationsarme Aufschüttungsfläche
HA0	Ackerland
HK2	Streuobstwiese
HK3	Streuobstweide
KC1	Saumstreifen
VB3	land-, forstwirtschaftlicher Weg
WA2	Lesesteinhaufen
WB1	Feldscheune, Schuppen

Im Zusammenhang mit dem Wegeneubau erfolgt eine kleinflächige Inanspruchnahme von unbefestigten Wegeflächen (VB2).



2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (**Schutzkriterien**):

Tab. 6 Untersuchungsgebiete unter Berücksichtigung folgender Schutzkriterien.

Schutzkriterien	Untersuchungsgebiet
Natura 2000-Gebiete	3.500 m
Naturschutzgebiete, Nationalparks, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparks	3.000 m
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	1.500 m
Wasserrechtlich geschützte Gebiete, Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	1.000 m
Naturdenkmäler, Geschützte Landschaftsbestandteile, Gesetzlich geschützte Biotop	300 m
in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler	100 m

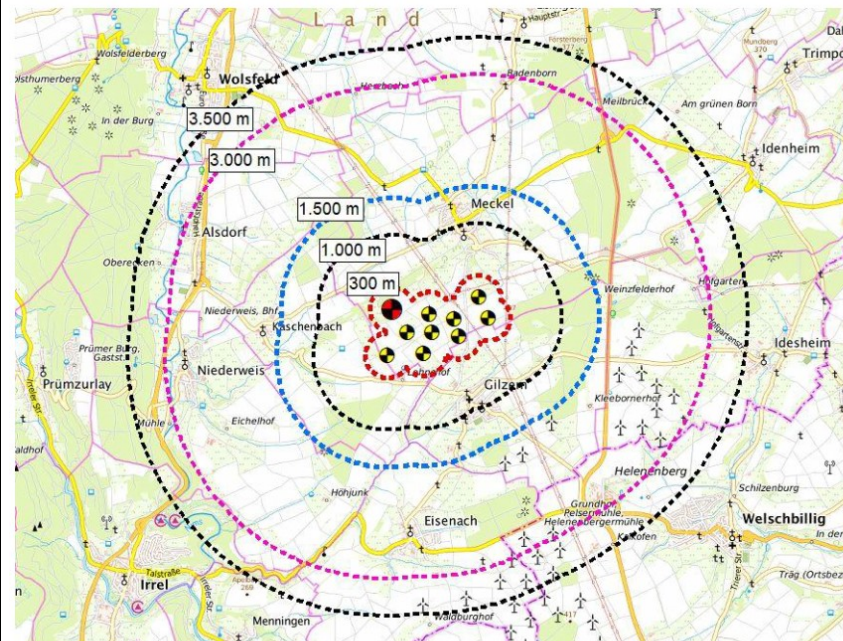


Abb. 2 Der Windpark Meckel (gelb-schwarze Kreise) sowie die geplante Windenergieanlage (rot-schwarzer Kreis) und die verschiedenen Untersuchungsgebiete. Das Untersuchungsgebiet 100 m ist aufgrund des Maßstabs nicht dargestellt.



2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatG	<p>Der Bereich des Windparks Meckel sowie der geplanten Windenergieanlage ist nicht als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen. In dem Untersuchungsgebiet 3.500 m befinden sich die Natura 2000-Gebiete (WMS-FEATURE 2021)</p> <ul style="list-style-type: none"> • FFH-Gebiet DE-6205-301 „Sauertal und Seitentäler“ <ul style="list-style-type: none"> o Entfernung ca. 2.150 m südlich der nächstgelegenen Windenergieanlage o Entfernung ca. 2.790 m westlich der geplanten Windenergieanlage • FFH-Gebiet DE-6004-301 „Ferschweiler Plateau“ <ul style="list-style-type: none"> o Entfernung ca. 3.190 m südwestlich der nächstgelegenen Windenergieanlage o Entfernung ca. 3.595 m südwestlich der geplanten Windenergieanlage <p>EU-Vogelschutzgebiete sind im Untersuchungsgebiet 3.500 m nicht vorhanden. Im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Windenergieanlage wurde eine FFH-Vorprüfung gem. §§ 34, 35 BNatSchG und der FFH-Richtlinie 92/43 /EWG des Rates vom 21.5.1992 erarbeitet (HENNING 2022C). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des geplanten Vorhabens auf die genannten FFH-Gebiete ausgeschlossen sind.</p>
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	<p>Im Untersuchungsgebiet 3.000 m befinden sich keine Naturschutzgebiete. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet NSG-7232-069 „Rohrmaar bei Scharfbillig“ liegt ca. 4.800 m nördlich vom Windpark entfernt (WMS-FEATURE 2021).</p>
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	<p>Nationalparks befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet 3.000 m (WMS-FEATURE 2021).</p>
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatG	<p>Biosphärenreservate befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet 3.000 m (WMS-FEATURE 2021). Landschaftsschutzgebiete befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet 3.000 m.</p>

	Naturparks (§ 27 BNatSchG)	<p>Das dem Windpark Meckel nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet 07-LSG-72-2 „Meulenzwald und Stadtwald Trier“ befindet sich ca. 8.560 m östlich (WMS-FEATURE 2021).</p> <p>Das Vorhaben sowie der Windparks Meckel befindet sich vollständig östlich außerhalb des Naturparks „Südeifel“. Der Windpark Meckel ist ca. 2.800 m von dem Naturpark entfernt (WMS-FEATURE 2021). Auswirkungen auf die Schutzziele des Naturparks sind nicht zu erwarten, „da der Naturpark in deutlicher Entfernung zum Vorhaben liegt und die o.g. Waldgebiete, Berge, Wiesen- und Bachtäler sowie Felsregionen nicht beansprucht werden. Das Vorhaben befindet sich in einer Umgebung, die bereits durch eine große Anzahl von WEA stark technisch überprägt ist. Die Umsetzung des Vorhabens verändert die Situation vor Ort nicht wesentlich. Die Schutzzwecke des Naturparks nach § 27 BNatSchG und Landesverordnung über den Naturpark „Südeifel“ erfahren keine negative Beeinträchtigung, so dass das Vorhaben mit den definierten Schutzziele vereinbar ist.“ (vgl. HENNING 2022A).</p>
2.3.5 2.3.6 2.3.7	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatG Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatG gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 des BNatG	Im Untersuchungsgebiet 300 m befinden sich keine Naturdenkmäler, Geschützte Landschaftsbestandteile oder gesetzlich geschützte Biotop (WMS-FEATURE 2021). Die nächstgelegenen Gesetzlich geschützten Biotop sind ca. 600 m und 880 m vom Windpark Meckel entfernt.
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	Im Untersuchungsgebiet 1.000 m befinden sich keine Wasserschutzgebiete (§ 51 Abs. 1 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG), Risikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG) oder Überschwemmungsgebiet (§ 76 WHG) (GDA WASSER 2021).
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Es sind keine Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (z.B. hinsichtlich Lufthygiene / Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität), betroffen.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte, befinden sich

	Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	nicht im Untersuchungsgebiet 1.500 m.
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Kulturgüter im Sinne von Bau- und Bodendenkmalen befinden sich im Untersuchungsgebietes 100 m nicht. Davon unberührt bleibt die Pflicht, während der Erdarbeiten entdeckte Funde oder auffällige Bodenverfärbungen unverzüglich der zuständigen Denkmalbehörde zu melden und die Fundstelle in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Betroffenheit sonstiger Sachgüter ist nicht gegeben. Darüber hinaus wurde eine archäologische geomagnetische Prospektion durchgeführt. Nach Auswertung der magnetischen Prospektion zur bodendenkmalpflegerischen Sachverhaltsermittlung hat die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Trier keine Bedenken gegen die Planung eingewendet.
3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen , insbesondere, welches geographisches Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	<u>Fläche und Boden</u> Durch die Planumsetzung kommt es zu einer Bodenbeanspruchung von insgesamt ca. 7.549 m ² , davon entfallen ca. 3.403 m ² auf eine dauerhafte Inanspruchnahme und ca. 4.146 m ² auf eine temporäre Inanspruchnahme. für die Fundamente und geschotterten Kranstellflächen. Alle Versiegelungsmaßnahmen sind mit erheblichen Bodenmassentransporten verbunden. Hierdurch wird das Bodengefüge in seiner Zusammensetzung und Lagerung deutlich und nachhaltig verändert. Bei der Oberflächenversiegelung des Bodens durch die Fundamente sollen im Verhältnis 1:1 Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, bei durchlässigen Befestigungen aus Schotter (Kranstellplätze) im Verhältnis 1:0,5 (vgl. HENNING 2022A) Die zukünftig nicht versiegelten Flächen erfüllen nach Realisierung der Bauvorhaben alle Funktionen eines offenen Bodens, so dass trotz des Eingriffs durch die Veränderung der Oberflächengestalt während der Bauphase (baubedingte Zerstö-

zung des Bodengefüges und der Horizontabfolge) dauerhaft kein Funktionsverlust vorliegt.

Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Fläche und Boden sind vermeid- und minimierbar (vgl. HENNING 2022A).

Wasser

Die Wahrscheinlichkeit und Intensität etwaiger Öl- und Treibstoffverluste bei Baufahrzeugen während der ohnehin nur einige Wochen dauernden Bauphase geht nicht über das bei der konventionellen Landbewirtschaftung zu erwartende Maß hinaus und ist zudem auf einen kurzen Zeitraum begrenzt. Ölwechsel bei modernen Windenergieanlagen mit Getriebe erfolgen in der Regel nur alle 2–3 Jahre unter strengen Sicherheitsvorkehrungen per Innenbefüllung. Auch hier ist ein Austritt Wasser gefährdender Stoffe äußerst unwahrscheinlich. Die geplante Windenergieanlage befindet sich zusätzlich außerhalb von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten.

Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser sind vermeid- und minimierbar (vgl. HENNING 2022A).

Landschaft

Grundsätzlich muss beim Bau von Windenergieanlagen von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, der Erholungs- und Wohnnutzung sowie von Auswirkungen auf Sichtachsen und Blickbeziehungen ausgegangen werden. Verminderungen der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind bei Windenergieanlagen aufgrund der Höhe nur begrenzt möglich und belaufen sich auf eine Minimierung im Rahmen des Anstrichs und der Kennzeichnung. Windenergieanlagen charakterisieren sich vorrangig durch das Drehen der Rotorblätter, wodurch ein optischer Reiz erzeugt wird, der in Abhängigkeit von der Windrichtung und der Windgeschwindigkeit variieren kann. Gleichsam kommt es je nach Einfall der Sonne auf die Rotorblätter zu Schattenwurf. Die auf den Menschen direkt wirkenden Lichtemissionen werden durch die Tages- und Nachtkennzeichnung hervorgerufen. (Umweltunverträgliche) Sonnenreflektionen an den sich drehenden Rotoren lassen sich aufgrund der vorgeschrie-

		<p>benen Verwendung nicht reflektierender Anstriche ausschließen.</p> <p>Der Eingriffsraum ist auf einer Nordwestflanke des Eifeler Höhenzuges „Meckler Höhe“ innerhalb eines Vorranggebietes lokalisiert. Wald und andere Gehölzstrukturen spielen auf dieser Hochfläche nur eine untergeordnete Rolle. Dementsprechend hoch ist die visuelle Transparenz des offenen, größtenteils von Landwirtschaft intensiv bewirtschafteten Landschaftsraumes, der eine große und vielfältige Fernsicht ermöglicht.</p> <p>Aufgrund der Höhe der geplanten Windenergieanlage und deren Position unterscheidet sich die geplante Windenergieanlage nur unwesentlich optisch von den bereits vorhandenen im Windpark Meckel. Im Grunde finden die aktuell vorgeschriebenen nicht reflektierenden Anstriche in hellen Grautönen sowie die Tages- und Nachtkennzeichnung für Windenergieanlagen > 150 m Gesamthöhe gleichermaßen Verwendung. Die Gesamthöhe der geplanten Anlage wird durch die geringeren Geländehöhen an den Vorhabensstandorten kompensiert.</p> <p>Eingriffe ins Landschaftsbild durch Windenergieanlagen gelten als nicht ausgleichbar, so dass die Pflicht zur Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG besteht. Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft sind nicht vermeid- und/oder minimierbar (vgl. HENNING 2022A).</p> <p><u>Tiere</u></p> <p>In der artenschutzrechtlichen Prüfung von HENNING (2021B) werden die generellen Wirkfaktoren ausgeführt, die möglicherweise Beeinträchtigungen und Störungen von streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Als Beurteilungsgrundlage für den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird dabei konkret auf die vorhabensbedingten Wirkungen und damit Veränderungen des Eingriffsbereichs abgezielt, um diese von bereits vorhandenen Beeinträchtigungen zu trennen.</p> <p>Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse:</p> <ul style="list-style-type: none">• Flächeninanspruchnahme
--	--	--

		<ul style="list-style-type: none">• Kurzzeitige Barrierewirkung oder kurzzeitige Zerschneidung• Lärmemission• Erschütterungen• Optische Störreize Anlagebedingte Wirkprozesse: <ul style="list-style-type: none">• Flächenbeanspruchung• Barrierewirkung und Zerschneidung• Meideverhalten Betriebsbedingte Wirkprozesse: <ul style="list-style-type: none">• Lärmemissionen und akustische Maskierung• Visuelle Störreize• Kollisionsrisiko <p><u>Kumulative Wirkungen</u></p> <p>„Bei der Betrachtung des Umfeldes befinden sich südlich und östlich der geplanten WEA bereits 9 WEA in Betrieb. Unter Berücksichtigung der gegebenen Entfernung und der Ausrichtung zueinander sind negative Einflüsse entsprechend der möglichen oben dargestellten Einflussfaktoren infolge kumulativer Wechselwirkungen der Windparks auf Zugrouten oder Rastgebiete von europäischen Vogelarten auszuschließen. Aufgrund der gegebenen Distanz können auch nachhaltige Lebensraumverluste durch Überlagerungen von Wirkräumen sicher ausgeschlossen werden. Eine mögliche Steigerung des Kollisionsrisikos wird durch die Betriebszeitenregelung für Fledermäuse und europäische Vogelarten ausgeschlossen.</p> <p>Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand umfassen die von der Windenergienutzung möglicherweise betroffenen Tierarten die fliegenden Wirbeltierartengruppen der Vögel und Fledermäuse. Gleichwohl können auch streng geschützte Arten anderer Artengruppen vom Eingriff betroffen sein, wenn die benötigten Lebensraumstrukturen innerhalb des Wirkungsbereiches der oben genannten Wirkfaktoren vorhanden sind. Sowohl die Stellplätze als auch die Zuwegungen befinden sich ausschließlich im landwirtschaftlich genutzten Offenland, sprich Strukturen, die</p>
--	--	--



für planungsrelevante Arten anderer Tiergruppen im Untersuchungsraum nicht vorhanden sind.

Der nächstgelegene von [HENNING (2021B)] nachgewiesene Horst eines Rotmilans zur geplanten WEA weist eine Distanz von weniger als 1.500 m zur den geplanten WEA auf. Die Auswertung der Raumnutzungsanalyse zeigt eine Zusammenstellung der Beobachtungen aller Tage und aller dokumentierten Fluglinien, um eine Übersicht des Aktionsraumes der Rotmilane zu erhalten. Bereits hier ist eine deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Rotmilane um den Horst und um die angrenzenden als Nahrungshabitat präferierten Bereiche um den Horstwald zu erkennen (> 75 %). Deutlich geringere Flugbewegungen wurden in südlicher Richtung verzeichnet. Flüge über den geplanten Anlagestandort wurden nur sehr vereinzelt dokumentiert und werden mit einer Aufenthaltswahrscheinlichkeit von weniger als 25 % den Zufallsflügen zugeordnet. Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Standort der geplanten WEA nicht zu den bevorzugten Nahrungshabitaten des Rotmilans zählt und aufgrund der nachgewiesenen Häufigkeit des Auftretens dieser Art eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Für die Tage der Mahd und der Ernte werden artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen formuliert. Zum Schutz der Feldlerche ist eine zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung zwischen dem 15. März und dem 1. August vorzusehen [vgl. HENNING (2021A+B)] Die Feldlerche wurde in den Offenlandbereichen als Brutvogel nachgewiesen, wobei die bekannten Abstände zu vertikalen Strukturen (Waldränder) eingehalten werden.

Eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos ist für den Baumfalken auszuschließen. Auch die Arten Baumpieper, Star und Waldkauz sind nicht von der Umsetzung des geplanten Vorhabens betroffen. Entsprechend der Empfehlungen der Umweltministerkonferenz vom Dezember 2020 ist für den Kranich keine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos anzunehmen. Die ist am geplanten Standort insbesondere in Bezug auf die Vorbelastung der 9 in Betrieb befindlichen WEA zu bestätigen. Im Bereich des geplanten WEA-Standorts existieren von keiner der erfassten Fledermausarten [vgl. HENNING (2021B)] genutzte oder potenzielle Quartiere. Eine baubedingte Tötung von Fledermäusen wie auch eine Zerstörung von Quartier-

		<p>standorten kann daher sicher ausgeschlossen werden.</p> <p>Dennoch wurden kollisionsgefährdete Arten wie Breitflügelfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus, Raufhautfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, so dass eine betriebsbedingte Tötung über das allgemeine Lebensrisiko hinaus nicht ausgeschlossen werden kann. Aus diesem Grund wird entsprechend der Ausführungen in der artenschutzfachlichen Prüfung [HENNING 2022B] eine Betriebszeitenregelung mit begleitendem Monitoring vorgeschlagen [vgl. HENNING (2021A+B)]. Von diesen Maßnahmen könnten auch potenziell im Planungsraum vorkommende WEA-empfindliche Arten wie Zweifarbfledermaus, Nordfledermaus und Mückenfledermaus profitieren.</p> <p>Nicht kollisionsgefährdete Fledermausarten [...] sind die Myotis-Arten Großes Mausohr, Fransenfledermaus und Wasserfledermaus. Auch ohne Vermeidungsmaßnahme ist das Kollisionsrisiko für diese Arten so niedrig, dass es nicht zu einer signifikanten Steigerung des Tötungsrisikos kommt. Die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen zur Minderung des Kollisionsrisikos ist nicht erforderlich. Da keine Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen durch das Vorhaben betroffen sein können, wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt Zusammenfassend lässt sich nach Auswertung der Prüfprotokolle der artenschutzfachlichen Prüfung für alle [...] gelisteten Tierarten feststellen, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen [vgl. HENNING (2021A+B)] sowie Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität [...] artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Errichtung und Betrieb der geplanten Windenergieanlagen [sic] sicher auszuschließen sind. Bei allen betroffenen FFH-Anhang-IV-Arten und den europäischen Vogelarten bleibt die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Kontext erhalten.</p> <p>Auch bleiben unter Berücksichtigung der dargelegten Vermeidungsstrategien Störungen mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen und signifikante Erhöhungen des Mortalitätsrisikos aus.</p>
--	--	--



Somit werden für keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, 2 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Es wird daher keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG für das Vorhaben benötigt.“ (HENNING 2022A) Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Arten sind vermeid- sowie minimierbar (vgl. HENNING 2022A+B).

Pflanzen

Die dauerhaften Boden(teil)versiegelungen am direkten Anlagenstandort führen zu einem Verlust des Biototyps (vgl. HENNING 2022A):

- Ackerland HA0 1.356 m²

Im Zusammenhang mit dem Wegeneubau wird der folgende Biototyp dauerhaft in Anspruch genommen:

- unbefestigte Wegeflächen VB2 15 m²

Eine Inanspruchnahme von Gehölzstrukturen ist nicht vorgesehen. Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Biototypen sind vermeid-, minimier- sowie ausgleichbar (vgl. HENNING 2022A).

Bevölkerung

Im Zusammenhang mit dem Betrieb der geplanten Windenergieanlage wurden eine Schallimmissionsprognose (POWER OF NATURE vom 28.03.2022, Rev. 2) und eine Schattenwurfanalyse (POWER OF NATURE vom 16.03.2022, Rev. 2) erarbeitet.

Schallimmissionsprognose

„Für diese durchgeführte Schallimmissionsuntersuchung wurden insgesamt 41 Wohneinheiten im sog. Außenbereich, in den Ortschaften Meckel, Gilzem, Kaschenbachl und Alsdorf postalisch aufgenommen. Bedingt durch die Schallgege-

		<p>benheiten an dem Standort bei Meckel wird der schallkritische Nachtbetrieb schalltechnisch überprüft und das Ergebnis mit den zugewiesenen Richtwerten verglichen. [...]</p> <p>An den für die Zusatzbelastung relevanten Immissionsorten IP AI und AJ wurden – bei einer Windgeschwindigkeit von 10 m/s in 10 m Höhe und einer Aufpunkthöhe von 5 m –erhöhte Gesamtbeurteilungspegeln ermittelt. Es kommt hierbei an den Aufpunkten AI [nicht bebaute Fläche Gebiet Jaichen, Meckel] und AJ [nicht bebaute Fläche Gebiet Jaichen I, Meckel] zu einer Überschreitung des zulässigen Richtwerts. Die Betrachtung der Vorbelastung (alle Windparks, aus denen Maschinen an den relevanten Aufpunkten einwirken) erfolgte an den für die Zusatzbelastung maßgeblichen Immissionspunkten. Hier ergab die Überprüfung einen erhöhten Beurteilungspegel an den relevanten Aufpunkten, sodass an den Aufpunkten teilweise der zulässige Richtwert bereits überschritten wird.</p> <p>Die Betrachtung der Gesamtbelastung führt zu einer weiteren Erhöhung des Gesamtbeurteilungspegels an den relevanten Aufpunkten AI und AJ. Hierbei wird der zulässige Richtwert von 40 dB(A) an den Aufpunkten AI und AJ rechnerisch weiter erhöht.</p> <p>Auf Grund der ermittelten Relevanz der Vorbelastung kann die TA-Lärm 3.2.1 Abs. 3 u.a. Anwendung an den Immissionspunkten AI und AJ finden. Berücksichtigt man diese Vorgehensweise, so kann der Richtwert plus 1 dB(A) möglicher Überschreitung unter Berücksichtigung des mathematischen Runden auf ganzzahlige Werte an den Immissionspunkten AI und AJ eingehalten werden.</p> <p>Folgt man der nachfolgend aufgeführten Darstellung und Argumentation, so besteht gegen die Errichtung der geplanten Vestas Anlage [...] – unter Berücksichtigung des anlagenbezogenen Betriebsmodus für die Nacht und der geplanten Nabenhöhe – aus</p> <p>schalltechnischer Sicht keine Bedenken.“ (POWER OF NATURE, Schallimmissionsprognose) Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Bevölkerung sind vermeid- und minimierbar (vgl. POWER OF NATURE, Schallimmissions-</p>
--	--	--



prognose).

Schattenwurfanalyse

„Als Vorbelastung wurden ausschließlich die Windenergieanlagen aus den Windparks Gilzem und Meckel in dieser Schattenwurfanalyse in Ansatz gebracht. [...] Anlagen aus den Windparks Gilzem und Meckel verursachen an den 25 zusatzbelastungsrelevanten Rezeptoren keinen bis stark erhöhten Schattenwurf. Hierbei kommt es an acht von 25 dieser Wohneinheiten zu einen [sic.] erheblichen Überschreiten der zulässigen Grenzwerte.

Die Ermittlung der Zusatzbelastung ergab an 25 Wohngebäuden einen ermittelbaren bis erhöhten Schattenwurf. Hierbei werden an keinen dieser beschatteten Wohnhäuser die zulässigen Grenzwerte von 30 Std./Jahr und 30 Min./Tag bzw. 8 Std./Jahr überschritten.

Werden nun abschließend alle berücksichtigten Windenergieanlagen in der Gesamtbelastung betrachtet, so erhöht die Zusatzbelastung an den beschatteten und für die Zusatzbelastung relevanten Wohngebäuden [...] die Beschattungszeit, wodurch die bereits bestehende Grenzwertüberschreitung – verursacht durch die Vorbelastung – weiter erhöht wird bzw. weitere Grenzwertüberschreitungen sich einstellen würden. Bedingt durch die Tatsache, dass die neu geplante Windenergieanlage die bestehende Grenzwertüberschreitungen weiter erhöhen bzw. für weitere Grenzwertüberschreitungen verantwortlich ist, muss diese geplante Windenergieanlage mit einem Schattenwurfabschaltmodul versehen und bei entsprechenden [sic] Sonnenstand abgeschaltet werden. Hierdurch wird ein weiteres Überschreiten der vorgegebenen Grenzwerte an den Wohnhäusern [...] verhindert. An den weiteren 15 zusatzbelastungsrelevanten Wohngebäuden werden die zulässigen Grenzwerte auch unter der Betrachtung der Gesamtbelastung eingehalten.

Wird die geplante und beschattende Windenergieanlage [...] mit einem Schatten-

		wurfabschaltmodule ausgestattet und so programmiert, dass sie die vorgegebenen Grenzwerte an den Rezeptoren [...] nicht weiter erhöht, so besteht gegen die Errichtung der einen geplanten Vestas Anlage [...] aus schattenwurftechnischen Gründen keine Bedenken.“ (POWER OF NATURE, Schattenwurfanalyse) Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Bevölkerung sind vermeidbar (vgl. POWER OF NATURE, Schattenwurfanalyse).
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Ein grenzüberschreitender Charakter des Vorhabens ist nicht gegeben.
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	Bei den bereits beschriebenen negativen Auswirkungen des geplanten Windparks handelt es sich überwiegend um vermeidbare und minimierbare sowie kompensierbare Eingriffe i. S. der Eingriffsregelung. Durch das Vorhaben sind keine Bereiche von besonderer Bedeutung betroffen. Eine besondere Komplexität, die über den vorhabenstypischen Charakter von Windparks hinausgeht, ist nicht zu erwarten. Kumulative Wirkungen hinsichtlich der Schall- und Schattenbelastung werden berücksichtigt.
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Alle genannten Auswirkungen treten mit hoher Wahrscheinlichkeit auf.
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Insgesamt sind negative Auswirkungen durch das Vorhaben innerhalb des Zeitraumes zu erwarten, in dem die Windenergieanlage Bestand haben. Nach Abbau der Anlage ist von einer vollständigen Reversibilität der negativen Auswirkungen auszugehen.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassenen Vorhaben	Weitere bereits in Betrieb befindliche oder genehmigte Windenergieanlagen, die im räumlichen Zusammenhang mit der geplanten Anlage sowie dem Windpark Meckel stehen könnten, sind nicht vorhanden. Der Windpark Meckel mit seinen neun bestehenden Windenergieanlagen wurde in der Vorprüfung des Einzelfalls berücksichtigt.



3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	<p>Der Landschaftspflegerische Begleitplan (HENNING 2022A) sowie die Artenschutzfachliche Prüfung (HENNING 2022B) führen eine Vielzahl von Maßnahmen auf, um nachteilige und/oder erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter und auf die vorkommenden Arten zu vermeiden.</p> <p>Im Sinne der Umweltvorsorge lassen sich im Folgenden allgemeine Maßnahmen nennen, die im Rahmen der Umsetzung von Baumaßnahmen zu einer Vermeidung und Verminderung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Umweltbeeinträchtigungen führen können.</p> <p>Alle von der Planumsetzung ausgehenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter „Boden“, „Biototypen“ und „Landschaftsbild“ sind nach geplanter und vollzogener Umsetzung oben beschriebener Maßnahmen und Ersatzgeldzahlungen vollständig kompensierbar.</p> <p><u>Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung erheblicher Beeinträchtigungen</u></p> <ul style="list-style-type: none">• „Die Erreichbarkeit der geplanten WEA ist über das bereits bestehende Wegenetz möglich. Von der neuen Zuwegung und Kranstell-/Montagefläche verursachte Neuversiegelungen reduzieren sich auf das unbedingt notwendige Minimum. Der Eingriff in den Boden vermindert sich so auf eine relativ kleine Fläche und bleibt damit lokal beschränkt.• Zum Schutz angrenzender erhaltenswerter Gehölz- und Vegetationsbestände ist grundsätzlich die Baustellenumgebung vor Befahren, Abgrabung oder Überschüttung während der gesamten Bauphase zu sichern (DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen sowie Richtlinie für die Anlage von Straßen, RAS-LG 4- Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen).• Rodungsarbeiten sind gemäß § 39 BNatSchG insbesondere aus Gründen des Vogelschutzes vom März bis zum 30. September verboten und genehmigungspflichtig.• Der Schutz des Bodens erfolgt nach den Vorschriften der DIN 18915, 18917
-----	--	---



und 18300. Zum Schutz und zur Erhaltung der Bodenfunktion sind die Bodenbewegungen und Versiegelungen auf das technisch machbare Minimum zu reduzieren.

- Oberboden ist gemäß DIN 18915 in der anstehenden Mächtigkeit fachgerecht abzuschleppen und bis zur Wiederverwendung abseits des direkten Baubetriebs in geordneter Form zu lagern. Dabei darf er nicht befahren oder durch anderweitige Maßnahmen verdichtet werden. Oberboden darf beim Abtrag nicht verschlechtert werden. Deshalb ist z. B. auch die Abtragsfläche vorher zu säubern. Der Oberbodenabtrag ist bei der Baufeldfreimachung getrennt von anderen Bodenbewegungen durchzuführen.
- Bei den Bauarbeiten anfallender Oberboden sowie kulturfähiger Unterboden soll zur Herstellung von Vegetationsflächen wieder aufgetragen werden. Aushubmaterial, das keiner Wiederverwertung zugeführt werden kann, ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Auf den durch die Baumaßnahmen zeitweilig in Anspruch genommenen Flächen, insbesondere auf Flächen, die als Baustelleneinrichtungsfläche oder als Arbeitsraum in Anspruch genommen werden, sind vor der Rekultivierung verdichtete Bodenschichten aufzulockern (Tiefenlockerung bis 70 cm), verschmutzte Böden auszutauschen und fachgerecht zu entsorgen.
- Zur Verminderung des Eingriffs in das Schutzgut Boden sowie den lokalen Landschaftswasserhaushalt werden bei den zu den [sic] Anlagen [sic] führenden, kurzen Stichwegen und den Montageflächen keine Vollversiegelung in Form einer bituminösen Tragdeckschicht vorgenommen. Stattdessen werden die notwendigen Verkehrsflächen aus einer Schottertragschicht mit wassergebundener Deckschicht erstellt.
- Die Gefahr der Bodenverschmutzung durch Betriebsmittel ist unter Beachtung der Schutzmaßnahmen nach DIN 18915 (Schutz des Bodens vor chemischer Verunreinigung) zu vermeiden. Durch die Anwendung der Bestimmungen der DIN 18300 (Erdarbeiten), der DIN 18920 und der RiStWag (sinngemäß) während der Bauphase wird die Gefahr einer Grundwasser- bzw. Oberflächenwasserverschmutzung durch Bau- und Betriebsmittel vermindert.



- Die Wiederverwendung und die Aufbringung des gelagerten Bodenmaterials soll verdichtungsfrei und mit Herrichten des bewuchsfähigen Oberbodens geschehen. Dies ist Voraussetzung dafür, dass Regenwasser ungehindert versickern kann. Die Wiederherstellung eines versickerungsfähigen, pflanzfähigen Oberbodens ist daher als Verminderungsmaßnahme für den Eingriff in den Boden während der Bauarbeiten anzusehen.“ (HENNING 2021A)

Ersatzgeldzahlung Eingriff in das Landschaftsbild und den Boden (vgl. HENNING 2022A)

„Eingriffe ins Landschaftsbild durch WEA gelten als nicht ausgleichbar, so dass die Pflicht zur Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG besteht. Gleiches gilt für Maßnahmen der Realkompensation, für die keine geeigneten Grundstücke zur Verfügung stehen.

Diese Gesamtzahlung bemisst sich für das Vorhaben auf insgesamt 90.224,42 € (davon 66.965,92 € für das Landschaftsbild und 23.258,50 € für den Eingriff in den Boden).

Maßnahmen des Artenschutzes (vgl. HENNING 2022B)

„Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, stehen sowohl Vermeidungsmaßnahmen als auch Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen Funktionalität zur Verfügung. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen ist nachgewiesen [...], so dass davon auszugehen ist, dass deren Anwendung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sicher ausschließen kann.“ (HENNING 2021B)

- Zeitliche Beschränkung der Rodung und Baufeldfreimachung durch Abschieben des Oberbodens und vorbereitender Maßnahmen
- Schaffung einer geringen Nahrungsverfügbarkeit für Greifvögel um den Mastfuß
- Temporäre Abschaltung von WEA bei Grünlandmahden oder Ernte auf Ackerflächen:
Abschaltung ab Tag des Mahdbeginns/Erntebeginns und an den drei darauf folgenden Tagen bzw. bis zum Ende der Stoppelbrache in einem Umkreis



		<p>der Rotorlänge plus 50m um die Anlage.</p> <ul style="list-style-type: none">• Betriebszeitenregelung zum Schutz der Fledermäuse• Bioakustisches Gondel- oder Höhenmonitoring und Abschaltalgorithmus <p><u>Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) (vgl. HENNING 2022B)</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Ökologische Baubegleitung <p><u>Kompensationsmaßnahmen (vgl. HENNING 2022A)</u></p> <p>„In Anlehnung an den ermittelten Kompensationsbedarf für die Eingriffe in den Boden, gem. des multifunktionalen Ansatzes i.V.m. den Eingriffen in vorhandene Biotope und in das Landschaftsbild durch bauliche Anlagen bis 20 m Höhe über Grund, sind im Ergebnis auf einer Gesamtfläche von mindestens 1.417 m² folgende Maßnahmen durchzuführen.“ (HENNING 2022A)</p> <p><u>Mastfußbrache</u></p> <p>Erhalt der Brachfläche am Mastfuß sowie Entwicklung einer Brachfläche im Bereich der Kranstellfläche. Umbruch alle drei Jahre. (HENNING 2022A) Diese Maßnahme ist so zu gestalten (z. B. durch die Auswahl der angepflanzten Arten), dass keine Attraktivitätssteigerung im unmittelbaren Umfeld der WEA für Fledermäuse erfolgt.</p> <p><u>Bevölkerung</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Unter Berücksichtigung des anlagenbezogenen Betriebsmodus für die Nacht bestehen gegen die geplante Windenergieanlage aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken (vgl. POWER OF NATURE, Schallimmissionsprognose 28.03.2022, Rev. 2). Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich daher nicht.• „Wird die geplante und beschattende Windenergieanlage [...] mit einem Schattenwurfabschaltmodule ausgestattet und so programmiert, dass sie die vorgegebenen Grenzwerte an den Rezeptoren [...] nicht weiter erhöht, so besteht gegen
--	--	---



		<p>die Errichtung der einen geplanten Vestas Anlage [...] aus schattenwurftechnischen Gründen keine Bedenken.“ (POWER OF NATURE, Schattenwurfanalyse vom 16.03.2022, Rev. 2)</p> <p><u>Schutzgebiete und besonders geschützte Bereiche</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Durch das geplante Vorhaben findet keine Flächeninanspruchnahme von Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen statt. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich daher nicht.
4.	Zusammenfassende Bewertung	<p>Die EEG Eifelenergiegesellschaft mbH & Co. KG mit Sitz in Ferschweiler plant südwestlich von Meckel und östlich von Kaschenbach im Eifelkreis Bitburg-Prüm die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA). Vorgehen ist eine WEA des Herstellers Vestas vom Typ V162 mit einer Nennleistung von 6 MW, einer Nabenhöhe von 119 m und einem Rotorradius von 81 m. Bei einem Rotorradius von 81 m ergibt sich eine Gesamtbauwerkshöhe von 200 m. Das Genehmigungsverfahren erfolgt nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).</p> <p>Die geplante Windenergieanlage soll im direkten räumlichen Zusammenhang zu neun bestehenden Windenergieanlagen (Windpark Meckel) errichtet werden. Der Windpark Meckel vergrößert sich mit der Planung auf 10 Windenergieanlagen. Gemäß § 7 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.6.2 ist bei der Errichtung und dem Betrieb von 6 bis 20 Anlagen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Klärung einer evtl. UVP-Pflicht erforderlich. Damit werden die Wirkungen des gesamten Windparks betrachtet. Die Notwendigkeit einer UVP hängt davon ab, ob trotz geringer Größe des Vorhabens aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG durchzuführen. Diese überschlägige Prü-</p>



		<p>fung kommt zu dem Ergebnis, dass sich bei Berücksichtigung der beschriebenen Verminderungsmaßnahmen, die auch im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (HENNING 2022A) und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (HENNING 2022B) beschrieben wurden, keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben, die eine UVP-Pflicht auslösen.</p> <p>Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist daher <u>nicht</u> erforderlich.</p>
--	--	---

Bitburg, den 24.10.2022
Im Auftrag:
gez. Sandra Adames